

RS Vwgh 1992/11/24 90/05/0113

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1992

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs1;

AVG §56;

AVG §68 Abs1;

AVG §68 Abs2;

AVG §68 Abs7;

BauO Wr §129 Abs10;

BauRallg;

Rechtssatz

Es bleibt der Behörde unbenommen, von ihrer negativen Schlußfassung, daß sie von ihrem Abänderungsrecht und Behebungsrecht iSd § 68 Abs 2 bis 4 AVG nicht Gebrauch macht, der Partei eine nicht den Charakter eines Bescheides besitzende Mitteilung zukommen zu lassen (hier der Hinweis im angefochtenen Bescheid, daß die belangte Behörde überdies kein öffentliches Interesse iSd § 68 Abs 3 AVG an einer Fristerstreckung in Ansehung eines rechtskräftigen Bauauftrages erkannt habe).

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Belehrungen Mitteilungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990050113.X01

Im RIS seit

03.05.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at